

- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger
- Geschäftsordnungsausschuß
- Mandatsprüfungsausschuß

Entsprechend der Geschäftsordnung (§ 28 Abs. 2) kann die Volkskammer die Bildung weiterer — auch zeitweiliger — Ausschüsse beschließen. Die Ausschüsse werden im wesentlichen nach dem Zweig- bzw. Bereichsprinzip gebildet, d. h. für komplexe Bereiche des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. So spielt der Verfassungs- und Rechtsausschuß eine wichtige Rolle bei der Stärkung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

Auf Beschluß der konstituierenden Tagung der Volkskammer wurden in der 8. Wahlperiode 363 Abgeordnete — das sind 73 Prozent — sowie 142 Nachfolgekandidaten Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates sind nicht Mitglieder von Volkskammerausschüssen. In der Zusammensetzung der Ausschüsse kommt die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihr Bündnis mit allen politischen und sozialen Kräften der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck.

Die Ausschüsse können auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Fachleute für die ständige oder zeitweilige Mitarbeit heranziehen (§ 29 Abs. 3 GeschOVK). Einige Ausschüsse — wie der Verfassungs- und Rechtsausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Haushalt und Finanzen — haben ständige Fachberater berufen.

Zur unmittelbaren Leitung seiner Arbeit wählt jeder Ausschuß einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, die den *Vorstand des Ausschusses* bilden (§§ 29 und 37 GeschOVK).

Die Ausschüsse der Volkskammer nehmen folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- Teilnahme an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer;
- Abgabe von Empfehlungen über den Ablauf der Tagungen an das Präsidium;

- Beratung von Gesetzentwürfen, die ihnen vom Präsidium der Volkskammer überwiesen wurden;
- Stellungnahme in den Tagungen zu den ihnen überwiesenen Vorlagen und Berichterstattungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit;
- Kontrolle der Verwirklichung von Gesetzen durch Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, örtliche Volksvertretungen, deren Räte und Fachorgane sowie durch Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen;
- Unterbreitung von Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen für den Staatsrat oder den Ministerrat.

Bei der Lösung ihrer Aufgaben werden die Ausschüsse vom Präsidium der Volkskammer und von seinem Sekretariat unterstützt. Das Präsidium organisiert das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse, wenn dies zur komplexen Lösung von Fragen erforderlich ist. Gesetzentwürfe werden in der Regel von mehreren Ausschüssen beraten, wobei einem von ihnen die Federführung obliegt. So wurde der Entwurf des Zivilgesetzbuches von 6 Ausschüssen bei Federführung des Verfassungs- und Rechtsausschusses behandelt. Zu den Entwürfen des Fünfjahrplanes sowie der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne nehmen alle sachlich beteiligten Ausschüsse Stellung.

Nach der Geschäftsordnung der Volkskammer haben die Ausschüsse das Recht, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. In Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer unterstützt der Ministerrat die Arbeit der Ausschüsse (§ 33 GeschOVK). Er sichert, daß die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert werden und die entsprechenden Materialien rechtzeitig erhalten. Gleichzeitig veranlaßt er, daß die zuständigen Staatsorgane Vorschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen der Ausschüsse auswerten und die Ausschüsse über die dazu getroffenen Maßnahmen informieren.

Die Ausschüsse können die Anwesenheit der jeweils zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen verlangen, um Auskünfte über Entwicklungsprobleme, über die Verwirkli-